

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **27 (1876)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da demnach auch die Vergleichung der Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft nicht zu dem Schlusse führt, es sei ein Holzartenwechsel unbedingt nöthig, so dürfen wir wohl unbesorgt an der Stelle eines alten Fichten- oder Buchen- ic. Waldes wieder einen solchen erziehen, immerhin jedoch unter der Voraussetzung, daß der fraglichen Holzart Boden, Lage und Klima zusagen, die Wirthschaft eine naturgemäße, den Boden beschattet erhaltende sei und die abfallenden Blätter und Nadeln an Ort und Stelle in Verwesung übergehen. In solchen Fällen wird man namentlich dann ohne alle Bedenken voraussetzen dürfen, der neu zu erziehende Bestand werde nicht weniger Holz erzeugen, als der früher dagewesene, wenn man die Erziehung gemischter Wälder begünstigt. Unbedenklich darf man die letzteren — wenigstens für das milde Klima — den reinen gegenüber als die naturgemäßerer bezeichnen. Landolt.

M i t t h e i l u n g e n .

Nachrichten über das Geometerkonfordat.

Nachdem nach Ablauf der ersten 6jährigen Periode sämtliche dem Geometerkonfodate angehörigen Kantone ein ferneres Verbleiben bei demselben ausgesprochen und die Stände Uri und Baselland ihren Beitritt zu demselben neu erklärt haben, besteht dieses nunmehr aus folgenden Kantonen:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Die den 8. Juni l. J. in Aarau zusammengetretene, aus je einem Delegirten besagter Kantone zusammengesetzte Prüfungskonferenz hat folgende Wahlen getroffen:

- 1) Als Präsident der Prüfungskonferenz und des Prüfungsausschusses wird unter bester Verdankung bisheriger Dienste bestätigt:
Herr Wietlisbach, Oberförster, in Solothurn.
- 2) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gewählt:
Herr Falkner, Oberst und Rathsherr in Basel;
" Rebstein, Professor in Frauenfeld;
" Lindt, Kantonsgeometer in Bern.
- 3) Als Ersazmänner der obigen:
Herr Giezendanner, kantonaler Kataster-Verifikator in Zürich;
" Wild, Kantonsforstinspektor in St. Gallen;
" Gisin, Obergeometer der Centralbahn in Luzern.
- 4) Als Aktuar bestätigt:
Herr Rötheli, Professor, in Solothurn.

Die Vermessungsinstruktion und das Prüfungsreglement, welche im verflossenen Jahre wesentlich umgearbeitet worden sind, wurden von sämtlichen Konfordsatsständen angenommen; sie können bei deren Staatskanzleien bezogen werden.

Seit dem Bestande des Geometerkonfordsates sind an 94 Bewerber Patente als Konfordsatsgeometer ausgestellt worden, welche in drei Kategorien zerfallen, nämlich:

- I. Patente nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung;
- II. " " " praktischer Prüfung und
- III. " ohne Prüfung.

Auf die einzelnen Kantone und das Ausland vertheilen sich die Patente wie folgt:

- a. Konfordsatskantone: Aargau I. 1, III. 3; Baselstadt I. 2, III. 2; Bern I. 7, II. 2, III. 30; Luzern I. 2, III. 5; Schaffhausen III. 1; Solothurn I. 5, III. 1; St. Gallen seit Beitritt II. 1; Thurgau I. 6, II. 1, III. 2; Zürich I. 5, III. 6. Summa 82.
- b. Andere Kantone: Baselland I. 1, III. 1; Freiburg II. 1; Genf II. 1; Bünden II. 1; St. Gallen (vor Beitritt) I. 1, II. 1, III. 1; Waadt III. 1. Summa 9.
- c. Ausland: Württemberg III. 1; Baden I. 1; Frankreich III. 1. Summa 3.

19 Kandidaten haben den ersten, theoretischen Theil des Konfordsatsexamens bestanden und zwar aus Aargau 1, Bern 7, Solothurn 4, Thurgau 1, Zürich 5, Württemberg 1. —t—

Das neue Forstgesetz für den Kanton Luzern. Das neue Forstgesetz vom 5. März 1875 ist am 25. April v. J. in Kraft erwachsen und enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Alle auf dem Gebiete des Kantons Luzern gelegenen Wälder ohne Ausnahme unterliegen der staatlichen Forstpolizei nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Die Wälder des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Stifte, Klöster, Kirchen und Pfründen sind ausserdem bezüglich ihrer Bewirtschaftung und Benutzung der direkten Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbehörden und Forstbeamten unterworfen. Die Wälder, welche auf hiesigem Staatsgebiete auswärtigen Korporationen angehören, werden als Privatwälder betrachtet.

2. Der Regierungsrath ist die oberste Behörde in Forstsachen. Er läßt die spezielle Leitung des Forstwesens durch ein von ihm bezeichnetes Departement und das unter demselben stehende Forstpersonal besorgen.

Ein Kantonsförster führt die unmittelbare Aufsicht über das gesammte Forstwesen. Demselben werden wenigstens drei Kreisförster zugetheilt. — Alle Kandidaten für Forstbeamtenstellen müssen sich darüber ausweisen, daß sie forstliche Studien gemacht oder eine längere befriedigende Praxis hinter sich haben.

3. Jeder Staats-, Stifts-, Kloster-, Kirchen- oder Pfundwald ist der direkten Bewirthschaftung und jeder Korporations- und Gemeindegwald der kontrollirenden Aufsicht der betreffenden Kreisförster zu übergeben.

4. Jeder Wald und jede Waldparzelle, gleichviel wer sie besitze, soll unter der unmittelbaren Aufsicht eines beeidigten Bannwarts stehen. Das Recht zur Bestellung der Bannwarte steht in jedem Gemeindegkreis den Waldbesitzern zu. Der Gemeinderath ordnet die Wahl an und giebt dem Kreisförster vom Ergebniß derselben Kenntniß. Alle Bannwartenwahlen unterliegen der Bestätigung des Forstdepartements. Korporationsgemeinden können unbeschadet der Beitragspflicht an die Bezahlung der öffentlichen Bannwarte eigene Bannwarte wählen. — Einem Bannwart dürfen in der Regel nicht mehr als 500 Suchart Wald zur Beaufsichtigung übergeben werden. In abgelegenen Gebirgsgegenden, wo die Waldungen gegen Holzfrevel keinen Schutz bedürfen, kann das Maximum auf 2000 Suchart fixirt werden.

5. Alle unter direkter Staatsaufsicht stehenden Waldungen sind nach Maßgabe der Instruktion für die Geometer der Konfordskantone auszumarken, zu vermessen und zu kartiren. Das Forstdepartement bezeichnet bis zur Vollendung der Arbeit jedes Jahr die zu vermessenden Wälder.

6. In allen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wäldern sind die bestehenden Servituten loszukaufen oder so zu reguliren, daß sie einer guten Wirthschaftsordnung nicht hinderlich sind. Auch bei Privatwäldern sind die Servituten ablösbar. Kein Nutzungsrecht darf den nachhaltigen Ertrag des belasteten Waldes übersteigen.

7. In allen Wäldern sind nach Uebereinkunft der Eigenthümer gemeinsame Waldstraßen anzulegen.

8. Die unter direkter Staatsaufsicht stehenden Waldungen sollen nach von Forstbeamten entworfenen und vom Regierungsrath genehmigten Wirthschaftsregulativen bewirthschaftet und benutzt werden. Diese Wirthschaftsregulative sollen der Uebernutzung und Verwüstung vorbeugen und eine nachhaltige Benutzung, sowie die Wiederaufforstung kahler oder mangelhaft bestockter Waldstellen, die Entwässerung versumpften Bodens und die Anlegung von Saat- und Pflanzschulen vorschreiben.

9. Die gegenwärtige Waldfläche darf, sowohl im Kanton überhaupt, als in den einzelnen Gemeinden keine Verminderung erleiden. Rodungen können nur mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden und es muß der daherrige Abgang an der Waldfläche durch neue Aufforstungen wieder ersetzt werden.

10. Der Auftrieb von Vieh, Schafen und Ziegen in die Wälder ist verboten. Für den Weidgang in Hochgebirgswaldungen kann der Regierungsrath auf Antrag des betreffenden Kreisförsters an unschädlichen Orten Ausnahmen machen.

11. Kahle oder mangelhaft bestockte Waldstellen müssen sowohl in Privat- als öffentlichen Wäldern auf Anordnung des betreffenden Kreisförsters längstens zwei Jahre nach dem Schlage wieder aufgeforstet werden. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung hat der betreffende Forstbeamte die Wiederaufforstung auf Kosten der Säumigen exekutionsweise vornehmen zu lassen.

12. Der Staat sorgt für Anlegung der benöthigten Saat- und Pflanzschulen, soweit nicht durch Privaten und Korporationen für Deckung des Pflanzenbedarfs gesorgt wird.

13. Wenigstens alle zwei Jahre ist ein Bannwarten- oder Forstkurs abzuhalten.

14. Gemeinderechtigkeits- und Korporations-Wälder dürfen nicht vertheilt werden, ebenso sind Verkauf und Tausch ohne Bewilligung des Regierungsrathes verboten.

15. In allen Gemeinden des Kantons, in denen sich keine oder nur unbedeutende unvertheilte Wälder vorfinden, soll auf allmälige Erwerbung von Gemeindewäldern Bedacht genommen werden. — In Gebirgsgegenden, im Quellengebiet schädlicher Wildbäche soll der Staat, insofern die Gemeinden das nicht thun, auf Erwerbung und Erhaltung geeigneter Komplexe von Waldboden Bedacht nehmen und durch zweckmäßige Aufforstung der Gefahr von Erdbeben und Ueberschwemmungen möglichst vorbeugen. — Der Staat ist berechtigt, Gemeinden und Privaten, die für Waldanlagen in Gebirgsgegenden erhebliche Opfer bringen, zu unterstützen. Auf derartige, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles erforderliche Abtretungen von Waldboden findet das Expropriationsgesetz Anwendung.

16. Der abgesonderte Verkauf von Privatwäldern (ohne das zugehörige Gut) bedarf der Genehmigung des Regierungsrathes.

17. Wenn Gemeinden oder Korporationen mehr Holz schlagen wollen, als das Regulativ gestattet (Ziff. 8), so müssen sie die Bewilligung des Regierungsrathes einholen.

18. Kahlschläge dürfen an steilen Abhängen und im Gebiete reißender Wildbäche nicht und anderwärts nur unter der Bedingung sofortiger Wiederaufforstung angelegt werden. An Fluß- und Bachufern dürfen bestehende Holzbestände nur mit Bewilligung des Regierungsrathes entfernt werden.

19. Privatwaldbesitzer, die innert Jahresfrist mehr als 5 Klafter Holz zum Verkauf schlagen wollen, haben beim Gemeinderath ein Holzschlagsbegehren zu stellen, dieser hat zu bescheinigen, ob durch den Holzschlag Hypotheken gefährdet oder Servituten beeinträchtigt werden. Der Kreisförster, dem der Gemeinderath das Begehren zustellt, hat die Bewilligung zu ertheilen, wenn:

- a) Die Hypotheken als nicht gefährdet begutachtet sind.
- b) Der beabsichtigte Holzschlag den unter Ziff. 18 angeführten Bestimmungen nicht zuwider läuft.
- c) Zur gehörigen Bewirthschaftung der Liegenschaft noch genügend Holz oder Holzsurrogate vorhanden sind. Für Verkäufe von weniger als 5 Klafter ertheilt der Gemeindeammann unter Vorbehalt des Visums des Kreisförsters die Bewilligung.

20. Holz, das vom 1. April bis 1. September geschlagen wird, muß spätestens 30 Tage nach der Fällung aus dem Walde geräumt oder an die Waldwege geschafft und entrindet werden. Gleiches hat bis 1. Mai mit dem im Winter geschlagenen Holze zu geschehen.

21. Den Forstschutz üben die Bannwarte aus. Anzeigen, welche sich auf ihre eigene Sinneswahrnehmung gründen und die sie binnen zwei Tagen bei den zuständigen Behörden machen, genießen Beweiskraft.

22. Forstfrevel bis zum Belang von 2 Fr. werden vom Gemeindeammann mit Geldbußen bis auf 20 Fr. bestraft. Forstfrevel über 2 Fr. und Widerhandlungen gegen das Forstgesetz sind dem Gemeindeammann zu Handen des Statthalteramtes anzuzeigen.

23. Strafbestimmungen.

24. Die Besoldung des Oberförsters und der Kreisförster bestimmt der Große Rath auf Vorschlag des Regierungsrathes. Für die Bannwartenbesoldungen setzt der Große Rath ein Minimum fest. Die Taggelder der Forstbeamten werden von denjenigen Administrationen, Gemeinden oder Privaten, welche sie veranlaßt haben, bezahlt. Landolt.

Zürich. Die ungewöhnlich heftigen Stürme im November haben in unseren Waldungen hie und da nicht unerheblichen Schaden angerichtet. Am meisten haben die Schlagränder derjenigen Hochwaldungen gelitten,

in denen die Schlaglinien gegen Südwest nicht ausreichend geschützt waren. Der wirkliche Schaden beschränkt sich jedoch hier auf den Minderwerth des gebrochenen Holzes, die Zerstörungen im vorhandenen Nachwuchs durch das Ausreißen großer Wulzen und die Erhöhung der Hauerlöhne. An einzelnen Orten wurden indessen auch angehend haubare Hochwaldbestände gelichtet und an andern in den Mittelwaldungen ziemlich viele Oberständer geworfen. Den einjährigen Etat übersteigt die Masse des Windfallholzes nur ganz ausnahmsweise und an vielen Orten ist dieselbe nicht erheblich größer, als in andern Jahren.

In den stark getheilten Privatwaldungen mit ihren vielen kleinen unregelmäßigen Schlägen ist der Schaden an vielen Orten auch in mittelalten Beständen groß.

Die Holzpreise sind bedeutend gestiegen. Tannenbrennholz gilt im Wald 35—45 Fr. pr. Klafter dreifüßige Scheiter, das Sägholz 90—120 und das Bauholz 55—70 Rp. pr. Kubikfuß, Buchenscheitholz 50—65 Fr.

Mittel gegen Beschädigungen durch den Rüsselkäfer.

Das Eintauchen des untern Theils der Stämmchen der Rothtannenpflanzen in einen Lehmbrei vor dem Verpflanzen soll dieselben gegen Beschädigungen durch den Rüsselkäfer schützen. M. Sch. f. F. u. J.

Mittel gegen die Krustenbildung in den Saatbeeten.

Sägmehl zur Bedeckung der Saaten in Saatschulen verwendet, verhindert die Krustenbildung und die Schädigung durch Vögel. Auch zum Bedecken der Zwischenräume zwischen den Rinnen sei es empfehlenswerth. M. Sch. f. F. u. J.

Statut für das staatliche forstliche Versuchswesen in Oesterreich.

§ 1. Das staatliche forstliche Versuchswesen in Oesterreich hat den Zweck, zur Gewinnung wissenschaftlicher Grundlagen einer rationellen Forstwirtschaft durch Untersuchungen und Versuche beizutragen.

§ 2. Diese Versuche und Untersuchungen werden vorgenommen:

- a. Von Organen, welche für das Versuchswesen bleibend angestellt sind;
- b. von solchen Kräften, welche für die Versuchszwecke zwar nur vorübergehend, jedoch ausschließlich verwendet werden;
- c. von Personen, welche unbeschadet ihres sonstigen Berufes für die Vornahme einzelner Versuchsarbeiten mit oder ohne Entgelt gewonnen werden.

§ 3. Bleibend angestellt (§ 2 a.) sind der forstliche Versuchsleiter und die Adjunkten.

Ersterer wird über Vorschlag des Ackerbau-Ministers von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt und steht in dem Range, den Bezügen und dem Pensionsanspruche eines ordentlichen Professors der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Die Adjunkten stehen in der IX. und X. Rangsklasse und werden bis zur Anzahl von vier mit Rücksicht auf die einzelnen Zweige des forstlichen Versuchswesens (§ 2 c. des unterm 22. November 1873 Allerhöchst genehmigten Programmes des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens) über Vorschlag des Versuchsleiters vom Ackerbau-Minister ernannt.

Bei der Berufung des Versuchsleiters können demselben auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und sonstige Vortheile zugestanden werden.

§ 4. Ueber die Zutheilung der zwar ausschließlich, aber nur vorübergehend für das Versuchswesen zur Verwendung kommenden Organe (§ 2 b.), insbesondere insoferne dieselben dem Staatsforstdienste angehören, werden spezielle Anordnungen vom Ackerbau-Ministerium erlassen.

§ 5. Bei der Wahl der für einzelne Versuche und Untersuchungen zu gewinnenden Persönlichkeiten (§ 2 c.) ist auf Lehrkräfte der Hochschule, Mitglieder sonstiger wissenschaftlicher Forschungs-Anstalten und auf geeignete Organe des Staats- und Privatforstdienstes Bedacht zu nehmen. Die Bedingungen, unter welchen solche Mitarbeiter für die Zwecke des Versuchswesens zu wirken haben, insbesondere die Honorirung ihrer Arbeiten, wird von Fall zu Fall, wenn nöthig, im Wege der Vereinbarung festgestellt.

§ 6. Die Hauptaufgaben des Versuchsleiters sind:

- a. Die gesammte innere Geschäftsführung und äußere Thätigkeit der Anstalt zu leiten und zu überwachen;
- b. diejenigen Persönlichkeiten, welche mit den Versuchsarbeiten betraut werden sollen, in Vorschlag zu bringen;
- c. zur Mitwirkung bei der Aufgabe der Anstalt im Kreise der Privaten anzuregen und insbesondere auf Privatwaldbesitzer behufs direkter Bethheiligung ihrer Bediensteten an den Versuchsarbeiten Einfluß zu nehmen;
- d. das] Programm für die alljährlich vorzunehmenden Arbeiten zu entwerfen und dasselbe an das Ackerbau-Ministerium zur Genehmigung und Bewilligung der erforderlichen Auslagen vorzulegen;
- e. die nöthigen Behelfe für die Versuchsarbeiten nach Maßgabe der bewilligten Dotation anzuschaffen;

- f. für die Ausführung der Arbeiten im Sinne des genehmigten Jahresprogrammes Sorge zu tragen;
- g. was insbesondere die den untergeordneten Beamten der Anstalt übertragenen Arbeiten betrifft, mit ihnen die Methoden der Untersuchungen zu besprechen und die Ausführung dieser Arbeiten, insoweit es nothwendig ist, auch durch Inspizierung an Ort und Stelle zu überwachen;
- h. einen Hauptbericht im Sinne der später erfolgenden Instruktion über die Jahresthätigkeit der Versuchsleitung dem Ackerbau-Ministerium zu erstatten.

§ 7. Das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal wird der k. k. forstlichen Versuchsleitung durch Verfügung des Ackerbau-Ministeriums beigegeben.

Bücheranzeigen.

Hartig, Dr. R. Wichtige Krankheiten der Waldbäume. Beitrag zur Mycologie und Phytopatologie für Botaniker und Forstmänner. Mit 160 Originalzeichnungen auf 6 lithographirten Doppeltafeln. Berlin, J. Springer, 1874. 127 Seiten Quart. Preis 16 Fr., gebunden.

Nach einem sehr belehrenden Ueberblick über die Morphologie und Physiologie der Pilze behandelt der Verfasser:

Die Erzeuger des Harzstickens, der Rothfäule, des Wurzelschwamms, des Kiefernblasenrostes, des Drehens der Kiefern, des Lärchennadelrostes, des Lärchenrindenpilzes, des Fichtenrixenschorfs, des Weißtannenrixenschorfs und des Weidenrostes.

Gestützt auf angestellte Versuche hat der Verfasser die Ueberzeugung, die Wirksamkeit der Pilze sei nicht von krankhafter Prädisposition der Bäume abhängig, sondern es seien dieselben die wirkliche Ursache der Krankheiten.

Judeich, Dr. Frd. Die Forsteinrichtung. Zweite Auflage. Dresden, Schönfeld, 1874. 404 Seiten.

Die erste Auflage dieses Werks ist im Jahr 1871 erschienen und es liegt wohl in der Thatsache, daß nach weniger als drei Jahren eine neue Auflage nothwendig wurde, der beste Beweis dafür, daß das Buch einerseits eine Lücke in der Literatur ausfüllt und anderseits den Stoff in einer sach- und zeitgemäßen Weise behandelt.

Wie schon in der Anzeige der ersten Auflage dieses Buches erwähnt wurde, behandelt der Verfasser neben den älteren Methoden die Grundsätze der forstlichen Finanzrechnung und giebt damit dem Leser Gelegenheit, die neuen und die alten Theorien in ihrer Anwendung auf die Betriebsregulirung mit einander zu ver-